

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2012 –

02.03.2012

### **Schulbegleitung und Schulbeförderung als Teil eines Persönlichen Budgets**

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urt. v. 07.12.2011, Az. 6 K 1432/08SG

*von Knut Haack, Potsdam, Richter am LSG Berlin-Brandenburg*

#### **I. Thesen des Autors**

1. Die Zielvereinbarung nach § 4 Budgetverordnung (BudgetVO) ist das geeignete Mittel, um Bedenken der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich ihres Schutzauftrags zu begegnen.
2. Leistungen der Teilhabe sind auch dann budgetfähig, wenn der Bedarf an diesen variiert (z. B. wenn der Bedarf nur während des Schuljahres, nicht aber in der Ferienzeit besteht).
3. Schon vor Abschluss einer Zielvereinbarung kann Feststellungsklage mit dem Ziel erhoben werden, grundsätzliche Fragen, wie z. B. die Budgetfähigkeit von Leistungen, zu klären.

#### **II. Wesentliche Aussagen des Urteils**

1. **Der Rechtsanspruch auf Leistungen als Persönliches Budget führt bei Budgetfähigkeit der Leistungen und Erfüllung der tatbestandlichen Vo-**

- raussetzungen zur Verpflichtung des Trägers; es besteht beim Träger weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum.**
2. **Leistungen zur Schulbegleitung sind nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII Leistungen zur Teilhabe.**
3. **Leistungen zur Schulbeförderung sind nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) Leistungen zur Teilhabe.**
4. **Das Recht auf ein Persönliches Budget ist nicht auf ein Mindestalter oder auf geschäftsfähige Personen beschränkt.**

#### **III. Der Sachverhalt**

Bei der 11-jährigen Klägerin ist frühkindlicher Autismus diagnostiziert. Der Träger der Jugendhilfe hatte wegen den bei der Klägerin bestehenden motorischen Einschränkungen den Besuch einer Schule für Körperbehinderte, die über Erfahrungen mit autistischen Kindern verfügt, sowie das Erfordernis einer

Schulbegleitung und der Teilnahme an einem Schülerspezialtransport anerkannt. Er bewilligte Eingliederungshilfe für eine Schulbegleitung (Betreuungshelfer) und die „Schülerspezialförderung“.

Im März 2008 beantragte die Klägerin über ihre Eltern bei dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Gewährung eines trägerübergreifenden Budgets für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unter anderem für die Schulspezialbeförderung und die Schulbegleitung.

Diesen Antrag lehnte der Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Begründung ab, die Leistung der Schulbeförderung sei nicht budgetfähig, da die Behinderung der Klägerin nicht ausschlaggebend für diese Leistung sei. Der Schülerspezialverkehr befördere auch nichtbehinderte Schulkinder, die lediglich nicht über eine ausreichende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr für den Schulbesuch verfügen. Die Leistung sei keine Teilhabeleistung zum Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistung zur Schulbegleitung hingegen sei nicht budgetfähig, da der Bedarf in Ferien- und Krankheitszeiten nicht anfalle und die Leistung in Form des Budgets nicht wirksam erbracht werden könne. Es bestehe zudem ein rechtlicher Konflikt zwischen der Steuerungsverantwortung des Trägers und dem Persönlichen Budget.

Die Klägerin hat ihr Begehren mit einer Klage auf die Feststellung verfolgt, dass der Träger zur Gewährung eines Persönlichen Budgets für die beanspruchten Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtet ist. Sie hat vorgetragen, Ziel des Persönlichen Budgets sei es, Menschen mit einem Hilfeanspruch an der Umsetzung der Hilfen zu beteiligen und ihnen eine größere Verantwortung für ein selbstbestimmtes Leben zu übertragen. Ihre Eltern seien im Rahmen der Sorgeberechtigung bereit, eine erforderliche Koordinierung zu übernehmen. Notwendige Hilfeplanungen seien nicht in Frage gestellt.

Der Träger der Jugendhilfe hat im Klageverfahren Zweifel daran aufgeworfen, ob das Alter des Kindes überhaupt ein Persönliches Budget zulasse. Zudem hat er zu bedenken gegeben, dass mit dem streitigen Budget ein beträchtlicher Geldbetrag ausgezahlt werden würde.

#### IV. Die Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Leistungen der Schulbeförderung und der Schulbegleitung durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

Dabei hat das Gericht die mit dem Hauptantrag erhobene Feststellungsklage für zulässig erachtet. Der **Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage** nach § 43 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stünde der Klage nicht entgegen. Da es der Klägerin um eine grundsätzliche Klärung und nicht nur um die Leistungsgewährung in einem zeitlich begrenzten Bewilligungszeitraum gehe, biete die Feststellungsklage hier effektiveren Rechtsschutz als die Verpflichtungsklage. Zudem setze die Gewährung von Leistungen als **Persönliches Budget** den **Abschluss einer Zielvereinbarung** voraus, die in dem vorliegenden Fall wegen der Ablehnung des Budgets nicht abgeschlossen worden sei. Auch habe keine Gefahr der Umgehung der besonderen Sachurteilsvoraussetzungen für eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bestanden, weil die Klägerin bereits eine zulässige Anfechtungsklage erhoben habe.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von **Leistungen zur Teilhabe** als Persönliches Budget waren hier nach Auffassung des Gerichts gegeben, und zwar sowohl für die **Leistung „Schulbeförderung“** als auch für die **„Schulbegleitung“**.

Nach Auffassung des Gerichts war nicht zweifelhaft und zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Klägerin einen Anspruch

auf Leistungen zur Teilhabe (Eingliederungshilfe) gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII hat und die Leistung „Schulbegleitung durch Betreuungshelfer“ von diesem Anspruch umfasst ist. Dies gelte jedoch auch für die Leistung „Schulbeförderung“. Auch diese stelle eine Teilhabeleistung zur angemessenen Schulbildung dar. Dass auch nicht behinderte Kinder diesen Dienst nutzen, ändere nichts daran, dass die Leistung für die Klägerin eine Teilhabeleistung sei.

Den Vortrag des Trägers der Jugendhilfe, die Gewährung der Leistungen als Persönliches Budget beeinträchtige die Steuerungsverantwortung des Trägers und die Gewährung des Persönlichen Budgets sei außerdem im Hinblick auf das Alter des Kindes ausgeschlossen, hat das Gericht für unerheblich erachtet.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages sei der Träger zur Gewährung der Leistungen als Persönliches Budget gesetzlich verpflichtet. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen habe der Träger weder einen Ermessens- noch einen Beurteilungsspielraum. Die **Frage** der „**wirksamen Hilfeerbringung**“ gehöre **nicht** zu den **tatbestandlichen Voraussetzungen** eines **Persönlichen Budgets**. Soweit die Gewährung von Teilhabeleistungen durch ein Persönliches Budget zur Reduzierung von Steuerungsmöglichkeiten auf Seiten des Trägers führt, sei dies Folge einer vom Gesetzgeber gewollten Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung des Leistungsempfängers, so das Gericht zur Begründung.

**Eine gesetzliche Grundlage für eine Altersbeschränkung der Leistungsart „Persönliches Budget“ hat das Gericht nicht erkannt.** Aus § 35a Abs. 3 SGB VIII und der Verweisung auf die Vorschriften zum Persönlichen Budget folge, dass jedenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget bei Vorliegen der gesetzlichen

Anspruchsvoraussetzungen erbracht werden müssten, so das Gericht. Die Verweisung in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf die entsprechenden Vorschriften enthalte keine Anforderungen an das Alter oder die Geschäftsfähigkeit. Dies entspräche auch dem **Ziel der Leistungsgewährung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, Selbstbestimmung zu fördern, denn dies könne auch mittels der Eltern als „Helfer der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung“ geschehen**, so das Gericht. Das Gericht hatte in dem entschiedenen Fall keinen Zweifel daran, dass die Eltern der Klägerin verantwortungsvoll mit dem Budget umgehen werden.

## V. Würdigung/Kritik

Obwohl bereits seit dem Jahr 2008 ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget besteht (§ 159 Abs. 5 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) musste hier offenbar im Hinblick auf die Argumentation des beklagten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe noch einmal mit Nachdruck durch das Gericht auf diese Tatsache hingewiesen werden.<sup>1</sup> Der Vortrag des beklagten Jugendhilfeträgers zur Einschränkung der Steuerungsverantwortung und die im Sachverhalt des Urteils wiedergegebenen Bedenken hinsichtlich des in Frage stehenden höheren Geldbetrages zeigten, dass hier wohl von Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers davon ausgegangen worden war, es lägen Umstände vor, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen seien. Das Verwaltungsgericht zitiert zum Anspruch auf das Persönliche Budget die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 11. Mai 2011 (B 5 R 54/10 R), worin bereits deutliche Ausführungen

<sup>1</sup> Vgl. allgemein zur Anwendbarkeit des Persönlichen Budgets im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Schindler, Beitrag D3-2012 auf [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

gen zum Antragsverfahren und zur Entscheidungsfindung und Bescheidung des Persönlichen Budgets zu finden sind<sup>2</sup>. Die hier als Teilhabeleistungen in Rede stehenden Leistungen zur Schulbegleitung und Schulbeförderung stehen nicht im Ermessen des Leistungsträgers, so dass in dem hier entschiedenen Fall kein Raum für weitere Ermessenserwägungen war. Soweit im vorliegenden Fall der Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Sicherstellungsbedarf zur Durchführung der Leistungserbringung gesehen hat, wäre dies im Rahmen des Abschlusses einer Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV zu berücksichtigen<sup>3</sup>.

Soweit der Träger hinsichtlich der beantragten Leistung „Schulbeförderung“ einen Anspruch auf Teilhabeleistungen unter Hinweis darauf, dass auch nichtbehinderte Kinder diesen „Dienst“ in Anspruch nehmen, abgelehnt hat, ist dies nicht verständlich: Nach dem Sachverhalt war ein Schülerspezialtransport im Streit, der bei der Klägerin wegen ihrer Behinderung als erforderlich erkannt worden war. Das Gericht hat im Übrigen zu Recht darauf verwiesen, dass die Nutzung eines Transports durch nichtbehinderte Kinder keinen Einfluss auf die Qualifizierung der Leistung als Teilhabeleistung nach § 35a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII bei der Klägerin hat.

Aus welchen Gründen die Schulbegleitung als hier unstrittige Eingliederungshilfeleistung (§ 35a SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII) nicht budgetfähig im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB IX sein sollte, erschließt sich aus dem im Urteil wiedergegebenen Vortrag des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nicht. Dass der Bedarf wegen Krankheits- und Ferienzeiten zeitweise entfallen kann, betrifft die Bemessung der Höhe des Budgets.

Soweit der Träger eine Mindestaltersgrenze für die Gewährung eines Persönlichen Budgets für die hier begehrten Leistungen zur Teilhabe angeführt hat, überzeugt die Ablehnung durch das Gericht. Für eine solche Grenze gibt das Gesetz weder in § 17 SGB IX noch in § 35a Abs. 3 SGB VIII einen Anhalt. Die Eltern sind als gesetzliche Vertreter hier in die Leistungsgewährung einbezogen. Dass Kinder der Unterstützung durch ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter bedürfen, kann nicht zum Ausschluss nach § 17 Abs. 2 SGB IX führen, es sei denn die Leistungen zur Teilhabe selbst wären vom Alter der Betroffenen abhängig, was hier nicht der Fall ist.

Das Gericht hat mit der Annahme der Zulässigkeit der Feststellungsklage auch einen gangbaren Weg zur effektiven Wahrnehmung des Rechtsschutzes in Fällen aufgezeigt, in denen eine Zielvereinbarung als Voraussetzung für den Erlass einer Leistung „Persönliches Budget“ gewährenden Bescheides fehlt. Dies gilt umso mehr, wenn die begehrte Leistungsart „Persönliches Budget“ – wie hier bei Leistungen zum Schulbesuch – regelmäßig für einen längeren Zeitraum, möglicherweise jedoch in einem sich verändernden Umfang (geänderter Unterrichtsanzahl mit Auswirkungen auf den Begleitungsaufwand), begehrt wird. Eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage würde tatsächlich nur den begrenzten Bewilligungszeitraum erfassen, möglicherweise aber die grundsätzliche Klärung für zukünftige Antragsverfahren nicht herbeiführen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>2</sup> juris, Rn. 17 siehe auch die Anmerkung von Rummel, Beitrag A3-2012 auf [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>3</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BudgetV.